



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

07. März 2017

Seite 1 von 3

- Elektronische Post -

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

124-39.18.03-16-057 (01)

An die
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold
Düsseldorf, Köln und Münster
Dezernat 20

RA`frau Kleemann

Telefon 0211 871-2376

Telefax 0211 871-3311

referat124@mik.nrw.de

per E-Mail

Runderlass zur Auszahlung des Bargeldbedarfs zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfes (sog. Taschengeld) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Das AsylbLG sieht die Auszahlung eines Bargeldbetrages zur Deckung notwendiger persönlicher Bedürfnisse (im Folgenden: Taschengeld) vor. Der nachfolgende Runderlass dient der einheitlichen Umsetzung der Taschengeldauszahlung in allen Unterbringungseinrichtungen des Landes.

Um Beachtung des Folgenden wird gebeten:

1. Die Höhe des monatlichen Taschengeldes ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Satz 8 AsylbLG in der jeweils geltenden Fassung. Der Betrag der einschlägigen Regelbedarfsstufe (RBS) ist zu gewähren. Die Einordnung in die jeweilige Regelbedarfsstufe erfolgt nach Familiengemeinschaften.

Zur Anwendung der Regelbedarfsstufen nach § 3 Abs. 1 Satz 8 AsylbLG gilt das Folgende:

a. Regelbedarfsstufe 1

Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die sich als alleinstehende oder alleinerziehende Person in der Landeseinrichtung befindet.

b. Regelbedarfsstufe 2

Für jeweils zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschafts-

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz

ähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen. Gemeinsamer Haushalt bedeutet das tatsächliche Zusammenleben als Familiengemeinschaft in einer Landeseinrichtung.

c. Regelbedarfsstufe 3

Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen Haushalt führt. Dies gilt z.B. für volljährige Kinder.

Die Regelbedarfsstufen gem. § 3 Abs. 1 Satz 8 Nr. 4-6 AsylbLG sind selbsterklärend.

Mögliche Shuttleleistungen einzelner Unterbringungseinrichtungen bleiben hierbei unberücksichtigt.

2. Das Taschengeld soll der leistungsberechtigten Person oder einem volljährigen berechtigten Mitglied des Haushalts persönlich ausgehändigt werden. Eine Überweisung auf ein Konto der leistungsberechtigten Person wird nicht vorgenommen.

Nach Ausstellung des Ankunftsnachweises (AKN) in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes ist der leistungsberechtigten Person Taschengeld für eine Woche (z.B. donnerstags bis einschließlich Mittwoch der nächsten Woche) auszus zahlen.

Im Rahmen der Anschlussunterbringung in einer zentralen Unterbringungseinrichtung des Landes erfolgt die Auszahlung des Geldes grundsätzlich wöchentlich an einem Dienstag (Taschengeldwoche). Die Auszahlung soll in der Zeit von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr erfolgen. Für die erstmalige Auszahlung von Taschengeld nach Ankunft in einer zentralen Unterbringungseinrichtung des Landes kann hiervon abgewichen werden. Auf die Verfahrensbeschreibung in Ziffer 3. letzter Absatz wird verwiesen.

3. Die Höhe der wöchentlichen Auszahlungsbeträge des Taschengeldes ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:

$$\frac{\text{maßgebliche RBS}}{30 \text{ Tage}} \times 7 = \text{wöchentliches Taschengeld}$$

Beginnt oder endet der Aufenthalt einer leistungsberechtigten Person in einer zentralen Unterbringungseinrichtung zwischen zwei Auszahlungstagen, erfolgt die Auszahlung des Taschengeldes für diese Woche nach der Anzahl der Anwesenheitstage genau. Dasselbe gilt für den Fall, in dem die leistungsberechtigte Person aufgrund ihres vorherigen Aufenthaltes in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes bereits anteilig für eine Taschengeldwoche Geldleistungen erhalten hat. In Bezug auf das unter 2. genannte Beispiel (donnerstags bis einschließlich Mittwoch der nächsten Woche) erfolgt somit bei der Anschlussunterbringung eine taggenaue Auszahlung für die Tage Donnerstag bis einschließlich Montag. Anschließend ist bis auf Weiteres im Wochenrhythmus auszusahlen.

4. Bleibt eine anspruchsberechtigte Person aufgrund des eigenen Verschuldens der Auszahlung des wöchentlichen Taschengeldes fern, entfällt die Auszahlung des Taschengeldes für diese Woche.

Dies gilt jedoch dann nicht, wenn die anspruchsberechtigte Person unverschuldet den Termin der Auszahlung nicht wahrnehmen konnte. Ein unverschuldetes Fernbleiben der Taschengeldauszahlung kann beispielsweise bei Krankheit oder Arztbesuch angenommen werden.

Der Taschengeldebtrag ist bei einem unverschuldeten Fernbleiben in der Folgeweche rückwirkend zu zahlen.

Meine Erlasse vom 17.03.2016 und 27.04.2016 (Az. 124-39.18.03-16-057 (01)) zum Thema Taschengeldauszahlung hebe ich mit Wirksamwerden dieses Erlasses auf.

Im Auftrag
gez.

Schnieder